



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 72 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Hof (Kostensatzung)
- Nr. 73 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Hof
- Nr. 74 Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hof (Abfallwirtschaftssatzung)
- Nr. 75 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für Badewasser und als Betriebswasserversorgung der Therme Bad Steben“ durch die Bayerische Staatsbad Bad Steben GmbH, Badstraße 31, 95138 Bad Steben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

72. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Hof (Kostensatzung)

Hof, den 28.11.2025

Landratsamt Hof

Vom 28.11.2025

Dr. Oliver Bär
Landrat

Der Landkreis Hof erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Hof erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2001, außer Kraft.

Anlage zur Kostensatzung
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 76 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind Bei Schriftstücken in deutscher Sprache Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind 2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind 3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 € 5 € im Einzelfall 10 € je übermittelte Ausgabe Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wapen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
		4.2 sonst	12,50 bis 200 €
	031	Finanzverwaltung	
		Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	
		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
06	060	Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
		Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
		für bis zu 10 Seiten	10 €
		für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
		für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte für bis zu 10 Seiten für mehr als 10 bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten an nicht am Verfahren Beteiligte für bis zu 10 Seiten für mehr als 10 bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags an Personen, die kein Kreistagsmitglied sind: Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax für bis zu 10 Seiten für mehr als 10 bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten	 5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei 7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 7,50 € 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6 63	061	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg Bei Bereitstellung in Papierform für bis zu 50 Seiten für mehr als 50 Seiten	 2,50 € je übermittelte Datei 0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €

73. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Hof

Vom 28.11.2025

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Hof folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Hof vom 22.04.2005 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 02.05.2005, Nr. 6, S. 18), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 12.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 16.11.2021, Nr. 60, S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Biomülltonnen“ durch das Wort „Bioabfalltonnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Restmüll-, Biomüll- und Altpapiersäcken“ durch die Worte „Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiersäcken“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Biomülltonnen“ durch das Wort „Bioabfalltonnen“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Biomüllabfuhr“ durch das Wort „Bioabfallabfuhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Biomüllbehältnis“ durch das Wort „Bioabfallbehältnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c wird das Wort „Biomüllsäcken“ durch das Wort „Bioabfallsäcken“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe e und f wird jeweils das Wort „Biomüllbehältervolumen“ durch das Wort „Bioabfallbehältervolumen“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Buchstabe c wird das Wort „70-l-Biomüllsack“ durch das Wort „70-l-Bioabfallsack“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Buchstabe e wird das Wort „Biomüllabfuhr“ durch das Wort „Bioabfallabfuhr“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hof, den 28.11.2025

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

74. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Hof (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 28.11.2025

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Landkreis Hof folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Biomüll“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) werden die Worte „kompostierbarer Biomüll“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt. Danach wird folgender Satz 2 angefügt: „Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Bioabfall im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne eingegeben werden; hierzu zählen auch biobasierte, kompostierbare, biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“. Zu diesen Stoffen gehören auch Tüten oder Beutel, die nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Nach Absatz 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind Bioabfallbehältnisse mit 120 l und 240 l Füllraum.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

bb) In Satz 5 Halbsatz 2 werden nach den Worten „zur Abholung muss“ die Worte „, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist,“ eingefügt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Das Gewicht einer tragbaren Einheit soll 50 kg nicht überschreiten. Über die Mitteilung nach Satz 2 hinausgehende Gegenstände oder Abfälle, die nicht als Sperrmüll gelten, werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Bei Nichtbeachtung bzw. Mengenüberschreitung behält sich der Landkreis Hof vor, die Sperrmüllabfuhr nicht oder nur teilweise durchzuführen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bei Erwerb der Gutscheine nach Satz 2 entrichteten Gebühr besteht in diesem Fall nicht.“

dd) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Biomüllbehältnis“ durch das Wort „Bioabfallbehältnis“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Biomüll“ durch das Wort „Bioabfall“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Biomüllbehältnisses“ durch das Wort „Bioabfallbehältnisses“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Biomüll- und Restmüllbehältnisse“ durch die Worte „Bioabfall- und Restmüllbehältnisse“ und die Worte „Biomüll- und Restmüllabfuhr“ durch die Worte „Bioabfall- und Restmüllabfuhr“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hof, den 28.11.2025

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

75. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser für Badewasser und als Betriebswasserversorgung der Therme Bad Steben“ durch die Bayerische Staatsbad Bad Steben GmbH, Badstraße 31, 95138 Bad Steben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Hof, den 04.12.2025

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Entnahme von jährlich max. 40.000 m³ Grundwasser auf dem Grundstück der Flurnummer 312 der Gemarkung Bad Steben zum Zwecke der Versorgung der Therme Bad Steben mit Bade- und Betriebswasser gestellt.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungsbedürftige wasserrechtliche Benutzung im Sinne von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Ziffer 13.3.3 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zum UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Die Prüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich bei dem Brunnen um eine bestehende Anlage. Die beantragte jährliche Entnahmemenge von 40.000 m³ entspricht der bisher genehmigten Entnahmemenge. Negative Auswirkungen der bisherigen Entnahmen sind nicht bekannt geworden.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hat, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de